



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner

- Per Email

Arne Braun

0431 988-1622

arne.braun@landtag.ltsh.de

01.09.2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache [20/4474](#)) und **Änderungsantrag der Fraktion der SPD** (Drucksache [20/4513](#))

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Landesbeauftragte möchte diesen parlamentarischen Vorgang nutzen, um auf benachteiligende Regelungen für bestimmte Personengruppen im Kommunal- und Landeswahlrecht hinzuweisen.

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

In Art. 29 iii) der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht formuliert, dass Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall und Wunsch Unterstützung bei der Stimmabgabe erhalten können.

In den kommunal- und landeswahlgesetzlichen Regelungen wird dieses Recht nur bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen eingeräumt. Nach § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1 GKWG und § 46 Abs. 1 GKWO steht diese Hilfe nur Menschen zur Verfügung, die nicht lesen können oder körperliche Behinderungen haben. Im Landeswahlrecht stehen die identischen benachteiligenden Regelungen in § 22 Abs. 1, § 36 Abs. 2 LWahlG und § 45 Abs. 4,

§ 50 Abs. 2 LWO. Die Hilfe kann die Kennzeichnung des Stimmzettels beinhalten oder den Stimmzettel in die Urne zu legen.

Eine gute Lösung stellen aus Sicht der Landesbeauftragten die Regelungen § 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes und § 57 der Bundeswahlordnung dar. Dadurch können alle Menschen mit Behinderungen und Menschen, die nicht lesen können, Hilfe erhalten, wenn sie an der Stimmabgabe gehindert sind.

Benachteiligung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der passiven Wählbarkeit

Nach § 4 kann das aktive und passive Wahlrecht nur durch Richterspruch aberkannt werden. Dies muss nach vorliegender Kenntnis explizit beispielsweise bei vorliegenden Straftaten, die eine freiheitsentziehende Maßnahme beinhaltet, erklärt werden.

Dagegen wird nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 GKWG und nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LWahlG die passive Wählbarkeit entzogen, wenn durch Richterspruch eine dauerhafte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verfügt wird. Dieser generelle Ausschluss sollte zugunsten von richterlich festgestellten und vor allem begründeten Ausschlüssen geändert werden.

Nach dem Verständnis der Landesbeauftragten verstößt dies gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes und gegen die gleiche Anerkennung vor dem Recht auch nach Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Deshalb empfiehlt die Landesbeauftragte auch bei diesem Sachverhalt, die Regelungen des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz zu übernehmen.

Barrierefreiheit von Wahlräumen

Das gleichberechtigte und selbstbestimmte Wahlrecht, welches Menschen mit Behinderungen selbstverständlich zusteht, kann nur ausgeübt werden, wenn der Zugang in und die Nutzung der Wahlräume ohne Barrieren möglich ist. Der § 34 der Landeswahlordnung gesteht Ihnen dies jedoch nicht zu. Aus diesem Grund bittet die Landesbeauftragte dringend um Änderung, da nicht barrierefreie Wahlräume lediglich eine Ausnahme sein können. In der jetzigen Formulierung sind barrierefreie Wahlräume die Ausnahme, werden ausgewiesen oder können auf Nachfrage nachgewiesen werden um sodann mit Mehraufwand aufgesucht werden zu können.

Die Änderung in § 34 Absatz 1 könnte lauten:

§ 34 Wahlräume

(1) Die Gemeinde stellen Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen

Wahlberechtigten, (insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung,) die Teilnahme an der Wahl möglich ist. Die Gemeindewahlbehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, wenn Wahlräume ausnahmsweise nicht barrierefrei sind und welche angemessenen Vorkehrungen dafür eingerichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michaela Pries